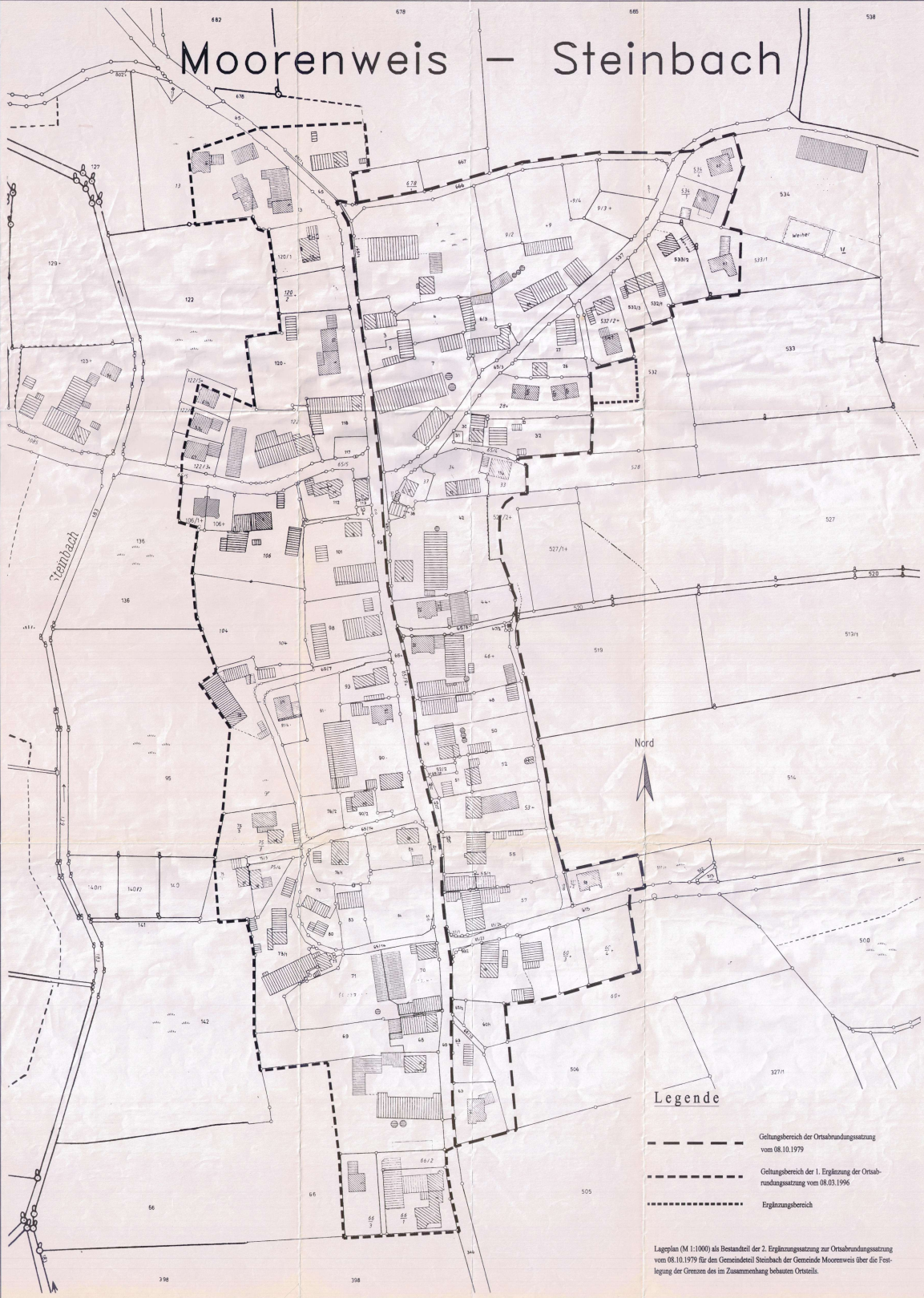


Moorenweis – Steinbach



Legende

- Geltungsbereich der Ortsabrundungsatzung vom 08.10.1979
- Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Ortsabrundungsatzung vom 08.03.1996
- Ergänzungsbereich

Lageplan (M 1:1000) als Bestandteil der 2. Ergänzung zur Ortsabrundungsatzung vom 08.10.1979 für den Gemeindeteil Steinbach der Gemeinde Moorenweis über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende 2. Ergänzung zur Ortsabrundungsatzung Steinbach als

Satzung

- § 1
- (1) Die Ortsabrundungsatzung Steinbach vom 08.10.1979 und die 1. Ergänzungssatzung vom 08.03.1996 wird entsprechend der Darstellung im Lageplan um eine Teilfläche aus dem Grundstück FN-Nr. 533 ergänzt.
 - (2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flammnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
 - (3) Der Lageplan ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammersenstr. 8, 82272 Moorenweis, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- § 2
- Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.
- § 3
- Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Ortsabrundungsatzung vom 08.10.1979 und die 1. Ergänzungssatzung vom 08.03.1996, einschließlich Lageplänen, bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksteilfläche ergänzt.
- § 4
- Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 04.04.1999



Sasse
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.09.1998 beschlossen die Ortsabrundungsatzung für den Gemeindeteil Steinbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu ergänzen.
 2. Der Entwurf zur Ergänzung der Ortsabrundungsatzung wurde vom 25.01.1999 bis 25.02.1999 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.01.1999 um Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB).
 3. Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.03.1999 die Ergänzung der Ortsabrundungsatzung für den Gemeindeteil Steinbach als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 5 BauGB).
- Moorenweis, den 03.03.1999
-
- Sasse
1. Bürgermeister
4. Die Gemeinde Moorenweis hat die Ergänzung der Ortsabrundungsatzung für den Gemeindeteil Steinbach am 12.02.1999 gemäß §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 ZwiVBauGB dem Landratsamt Fünfeckfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Beschluß vom 22.3.99, Az.: 212/870-19/97, die Ergänzung der Ortsabrundungsatzung genehmigt.
- Fünfeckfeldbruck, den 15. April 1999
-
- Kaiser
jur. Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am 04.04.1999 ortsüblich durch Anschlag an die Anzeigetafel bekanntgemacht worden (§§ 34 Abs. 5 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ergänzung der Ortsabrundungsatzung für den Gemeindeteil Steinbach ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
- Die Ergänzung der Ortsabrundungsatzung liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Moorenweis, den 06.04.1999



Sasse
1. Bürgermeister

Planfertig: Gemeinde Moorenweis
Ammersenstr. 8, 82272 Moorenweis

Planzeichnung: Ingenieurbüro für Bauwesen, Dipl.-Ing. (FH) Walter Berkman
Haus-Nr. 22, 82272 Steinbach, Tel. 0814649116

Plandatum: 23.09.1998
Geändert am: 02.03.1999